C/2024/7470

17.12.2024

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Italien anzuwenden gedenkt

(C/2024/7470)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Verordnung „FuelEU Maritime“) [1] beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Italien hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Inseln und Häfen anzuwenden:

NAME DER INSEL(N)	NAME DES HAFENS/DER HÄFEN
Giannutri	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Gorgona	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Asinara	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Toskanischer Archipel (Portoferraio, Rio Marina, Cavo, Pianosa und Capraia)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
Giglio	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Pontinische Inseln (Ponza und Ventotene)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
Kampanischer Archipel (Capri, Ischia und Procida)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
Äolische Inseln (Lipari, Vulcano, Panarea, Salina, Stromboli, Alicudi und Filicudi)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
Ustica	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Ägadische Inseln (Favignana, Levanzo und Marettimo)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
Linosa	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Pantelleria	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Lampedusa	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Tremiti-Inseln (San Nicola und San Domino)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
La-Maddalena-Archipel (Cala Gavetta, Maddalena)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
San Pietro	Carloforte
Palmaria	Alle Häfen befinden sich auf der Insel

Italien hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Inseln und Routen anzuwenden:

SCHIFF	IMO-NUMMER	AUSGENOMMENE ROUTE	LEISTUNGSART
MOBY TOMMY	9221310	Civitavecchia – Olbia und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland

[1] ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.

SCHIFF	IMO-NUMMER	AUSGENOMMENE ROUTE	LEISTUNGSART
NURAGHES	9293404	Civitavecchia – Olbia und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
SHARDEN	9305269	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
ATHARA	9263655	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
JANAS	9222534	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
BITHIA	9222522	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
MOBY AKI	9299393	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
MOBY WONDER	9214367	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
MOBY TOMMY	9221310	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
NURAGHES	9293404	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
ALE M	9176149	Messina – Reggio Calabria und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland

SCHIFF	IMO-NUMMER	AUSGENOMMENE ROUTE	LEISTUNGSART
GARAGONAY	9162904	Messina – Reggio Calabria und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
AMMARI	9784867	Messina – Reggio Calabria und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
VICTORY M	9252917	Messina – Reggio Calabria und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
EUROPA PALACE	9198939	Neapel – Cagliari – Palermo und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
CORFU	9349758	Civitavecchia – Arbatax – Cagliari und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland